

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Wir für Sudbrack/Gellershagen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Wir für Sudbrack/Gellershagen e.V.“

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck die Attraktivität der Ortsteile Sudbrack und Gellershagen zu erhöhen und die Stadtteilgemeinschaften zu fördern und zu stärken. Der Zweck des Vereins liegt damit sowohl im Bereich der Förderung der Stadtteilkultur als auch im Bereich der Denkmalpflege und des Schutzes und Förderung der Stadtteilgemeinschaften, auch der der Jugend. Daneben ist Ziel des Vereins die gegenseitige Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander.

Die Förderung erfolgt durch ideelle Unterstützung von Vorhaben, die die Attraktivität der Stadtteile erhöhen, sowie praktische und organisatorische Unterstützung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen. Außerdem durch Sammlung von finanziellen Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden, die der Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen sowie der Beschaffung notwendiger Hilfsmittel dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu. Bevorzugung und Benachteiligung einzelner Mitglieder ist nicht zulässig. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, selbständige Gewerbetreibende, Geldinstitute, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereine,

Privatpersonen und Freiberufler sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit entscheidet. Die Entscheidung kann auf Anforderung schriftlich mitgeteilt werden. Die Aufnahme darf nicht aus politischen, rassistischen, religiösen oder Konkurrenzgründen versagt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung (bei juristischen Personen), Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an ein Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

Ferner endet die Mitgliedschaft,

- auf Wunsch des Mitglieds bei Betriebsaufgabe oder Verlegung des Betriebs in einen anderen Ort oder Stadtteil
- durch rechtskräftige behördliche Schließung des Betriebs
- durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, Dieser liegt insbesondere vor, wenn

- ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat;
- ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse gröblichst verstößt, beispielsweise der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge mehr als zweimal nach Mahnung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt;
- wenn ein Mitglied wegen einer unerlaubten Handlung rechtskräftig verurteilt ist.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Über einen Ausschluss hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu informieren. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Ziele und Zwecke von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt wird.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seinem Stellvertreter einberufen; sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung oder per Fax oder eMail unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden, wenn es für das Wohl des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand beruft innerhalb von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen

erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter des Vorsitzenden leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Presse, Gäste u.ä. kann nach Abstimmung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich immer, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer, beschlussfähig, es sei denn, in dieser Satzung wird für gewisse Fälle eine abweichende Regelung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies geschieht in der Regel durch Handaufheben.

Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden. Im Fall der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnendes und vom Vorstand zu genehmigendes Protokoll gefertigt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) und die von den Kassenprüfern kontrollierte Jahresrechnung vor.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

→ Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands

- die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- die Wahl und ggf. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

Die Gründungsversammlung hat einen Vorstand aus ihren Reihen gewählt. Dieser arbeitet kommissarisch bis zur Bestätigung durch die erste Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern und wird in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag für die Dauer von 2 Kalenderjahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand hat

- einen Vorsitzenden
- drei stellvertretende Vorsitzende

- einen Schriftführer
- einen stellvertretenden Schriftführer

- einen Kassenwart
- einen stellvertretenden Kassenwart

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, per Fax oder eMail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 5 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussfassung über einen Ausschluss eines Mitglieds ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Das Vorstandsamt erlischt mit Ablauf der Wahlperiode. Jedoch bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann zur Beratung und Unterstützung einen Beirat aus den Mitgliedern des Vereins berufen. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Berufung abzulehnen. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Beiratssitzungen.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestimmen und beauftragen, der dem Vorstand untersteht. Mit diesem vom Vorstand bestimmten Geschäftsführer wird ein Dienstvertrag ausgehandelt und abgeschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten, insbesondere die Vergütung, obliegen dabei den Vertragsparteien. Der Geschäftsführer nimmt, soweit er nicht Mitglied des Vorstandes ist, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Verein wird gesetzlich durch den Vorsitzenden des Vereins und einem Stellvertreter gemeinsam oder durch zwei Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

Diese wird vom hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet, der dem Vorstand untersteht. Der Geschäftsführer hat den Vorstand über seine Arbeit in Kenntnis zu setzen und kann Verpflichtungen nur mit Genehmigung des Vorstandes für den Verein eingehen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt ferner aus den Reihen der Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer für die Amtszeit von 2 Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Kassenprüfer jedoch solange geschäftsführend im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 12 Verwendung der Mittel

Der Vorstand hat etwaige Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden oder anzusammeln. Die Mitglieder in Ihrer Eigenschaft als Mitglied erhalten keine Mittel und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, durch Verwaltungsaufgaben oder Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ % Mehrheit. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein dienstältester Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das Vermögen des Vereins darf nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen es dem Verein zur Verfügung gestellt worden ist, Diese Bindung kann auch durch Satzungsänderungen nicht aufgehoben werden.

Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht

beschlussfähig, ist innerhalb von 6 Wochen eine. zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen über die Auflösung beschließen kann.

Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung über das Vermögen des Vereins.

Die Satzung umfasst 8 paginierte Seiten.